

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christian Wirth, Sebastian Münzenmaier, Dr. Axel Gehrke, Christoph Neumann und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/22003 –

Reisewarnungen des Auswärtigen Amts aufgrund von COVID-19 bezüglich Malaysia

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Infektionsgeschehen von COVID-19 ist weltweit sehr unterschiedlich. Während einige Staaten mit enormen Infektionszahlen zu kämpfen haben, so zum Beispiel die USA und Brasilien, haben viele Staaten das Infektionsgeschehen weitgehend unter Kontrolle (<https://covid19.who.int/table>).

Derzeit gilt eine, bis zum 31. August 2020 verlängerte, allgemeine weltweite Reisewarnung des Auswärtigen Amts für alle Staaten außerhalb der Europäischen Union sowie außerhalb der dem Schengenabkommen assoziierten Staaten (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-gesundheit/gesundheitsfachinformationen/reisemedizinische-hinweise/Coronavirus>).

Außerdem von der Reisewarnung ausgenommen sind lediglich das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Andorra, Monaco, San Marino und der Vatikanstaat (ebd.).

In einer Presseerklärung vom 10. Juni 2020 erklärte der Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas dazu: „Anders als bei unseren europäischen Nachbarn haben wir für den Rest der Welt heute noch nicht die gemeinsamen belastbaren Datengrundlagen, Kriterien und Abstimmungsprozesse, die einen uneingeschränkten Reiseverkehr ohne unkalkulierbare Risiken wieder möglich machen“ (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/weltweite-reisewarnung/2348120>).

In vielen Ländern sind Fall-, Neuinfektions- und Todeszahlen jedoch deutlich niedriger oder vergleichbar mit den Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland oder denen vieler anderer EU-Staaten. Eine rein aus gesundheitlichen Gründen erlassene Reisewarnung scheint den Fragestellern in diesen Fällen schwer erklärbar. Auch hat das Robert Koch-Institut (RKI) nicht alle von Reisewarnungen betroffenen Staaten zum Risikogebiet erklärt (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html).

Reisewarnungen erschweren die Planungssicherheit für Reiseveranstalter so sehr, dass in vielen Fällen bereits keinerlei Reisen in diese Länder angeboten werden können. Dies schadet nicht nur dem Geschäft der in Deutschland ansässigen Reiseveranstalter und den Reisenden, sondern auch den Destinations-

ländern selbst, in denen der Tourismus oft eine wichtige Einnahmequelle darstellt. Nach dem ADAC-Reisemonitor planten im Jahre 2019 18 Prozent der Urlauber eine Fernreise ins Ausland außerhalb der EU (<https://presse.adac.de/meldungen/adac-se/reisen-unterwegs/reisemonitor-2019.html>).

Für 2020 hätten nach Ansicht der Fragesteller ohne Corona-Ausbruch ähnliche Zahlen angenommen werden können. Die Reiselust der Deutschen ist nach wie vor hoch und die Reisewarnungen des Auswärtigen Amts mit allen juristischen Konsequenzen beschränken den Handel mit Reisen als auch das Reisen selbst gravierend. Reisewarnungen sollten nach Einschätzung der Fragesteller daher nur mit valider Datengrundlage ausgesprochen werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Auf die Vorbemerkung zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD (Bundestagsdrucksache Nr. 19/21690) vom 1. September 2020 wird verwiesen.

Die Reisewarnung wurde zuletzt bis zum 30. September 2020 verlängert.

1. Wie begründet die Bundesregierung die durch COVID-19-Verbreitung indizierte Reisewarnung für Malaysia, obwohl dieser Staat zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Kleinen Anfrage nicht durch das RKI als Risikogebiet eingestuft ist?

In Malaysia gilt seit Mitte März 2020 eine Einreisesperre für ausländische Reisende, die nur wenige Ausnahmen für Personen mit malaysischem Aufenthaltsstatus vorsieht. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. Auf welcher Datengrundlage schätzt die Bundesregierung Malaysia als einer Reisewarnung würdig ein?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Welche Abstimmungsprozesse nutzt die Bundesregierung mit der malaysischen Regierung und den zuständigen malaysischen Behörden, um ein zuverlässiges Bild von der COVID-19-Belastung dieses Landes zu gewinnen?
4. Welchen Personalaufwand betreibt die Bundesregierung, um ein zutreffendes Bild von der COVID-19-Belastung Malaysias zu gewinnen?
5. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse über die malaysischen Bestimmungen und Gesetze zum Umgang mit COVID-19-Verbreitungen vor?
 - a) Wenn ja, wie unterscheiden sich diese in den wichtigsten Bestimmungen von denen der Bundesrepublik Deutschland?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 3, 4, 5, 5a und 5b werden zusammen beantwortet.

Zur COVID-19-Pandemie stehen die Bundesregierung und die deutsche Botschaft in Kuala Lumpur mit der malaysischen Regierung und den malaysischen Behörden vor Ort in engem Austausch. Der Personalaufwand im Sinne der Fragestellung lässt sich weder aufschlüsseln noch quantifizieren.

Das malaysische Gesundheitsministerium veröffentlicht über seine Webseite <http://covid-19.moh.gov.my/> umfangreiche Informationen zu verschiedenen Maßnahmen, die im Zuge der Pandemiebekämpfung ergriffen werden.

Für Personen, die einreisen dürfen, gilt derzeit bei Einreise eine Pflicht zur 14-tägigen Quarantäne in einer von den malaysischen Behörden bestimmten Quarantäneeinrichtung. Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung tragen die Reisenden. Bei Einreise wird ein COVID-19-Test durchgeführt. Hinsichtlich der malaysischen Einreisebestimmungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie wird darüber hinaus auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Unter welchen Bedingungen erlaubt die Bundesrepublik Deutschland malaysischen Staatsbürgern die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland?

Personen, die in Malaysia ansässig sind, dürfen nur nach Deutschland einreisen, wenn sie eine wichtige Funktion ausüben oder ihre Reise zwingend notwendig ist, da Malaysia bislang nicht in die sogenannte „Positivliste“ aufgenommen wurde. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD (Bundestagsdrucksache Nr. 19/21690) vom 1. September 2020 verwiesen.

7. In welchen zeitlichen Abständen evaluiert die Bundesregierung die Daten, welche zur Reisewarnung auf Grund von COVID-19-Verbreitungen führten?

Die Bundesregierung prüft fortlaufend, ob die für eine im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehende Reisewarnung maßgeblichen Kriterien weiterhin erfüllt sind. Darüber hinaus findet laufend eine Überprüfung statt, inwieweit Staaten oder Regionen weiterhin als Gebiete einzustufen sind, in denen ein erhöhtes Risiko für eine Ansteckung mit COVID-19 besteht.

8. Welche Auswirkungen hat der verpflichtende Schnelltest auf eine COVID-19-Erkrankung an deutschen Flughäfen für Heimkehrer aus Risikogebieten, auf die Aufrechterhaltung der Reisewarnung des Auswärtigen Amts bezüglich Malaysias?

Die verpflichtende Testung auf COVID-19 für Einreisende aus durch das Robert Koch-Institut ausgewiesenen Risikogebieten dient dem Schutz vor einer Ausweitung des Infektionsgeschehens in Deutschland. Die Gründe für die Aufrechterhaltung der Warnung des Auswärtigen Amts vor nicht notwendigen, touristischen Reisen nach Malaysia bleiben hiervon unberührt. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

9. Für welchen Zeitpunkt rechnet die Bundesregierung mit gemeinsamen belastbaren Datengrundlagen, Kriterien und Abstimmungsprozessen, die einen uneingeschränkten Reiseverkehr mit Malaysia ohne unkalkulierbare Risiken wieder möglich machen?

Eine belastbare Einschätzung im Sinne der Fragestellung kann die Bundesregierung derzeit angesichts der dynamischen Pandemieentwicklung nicht vornehmen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.